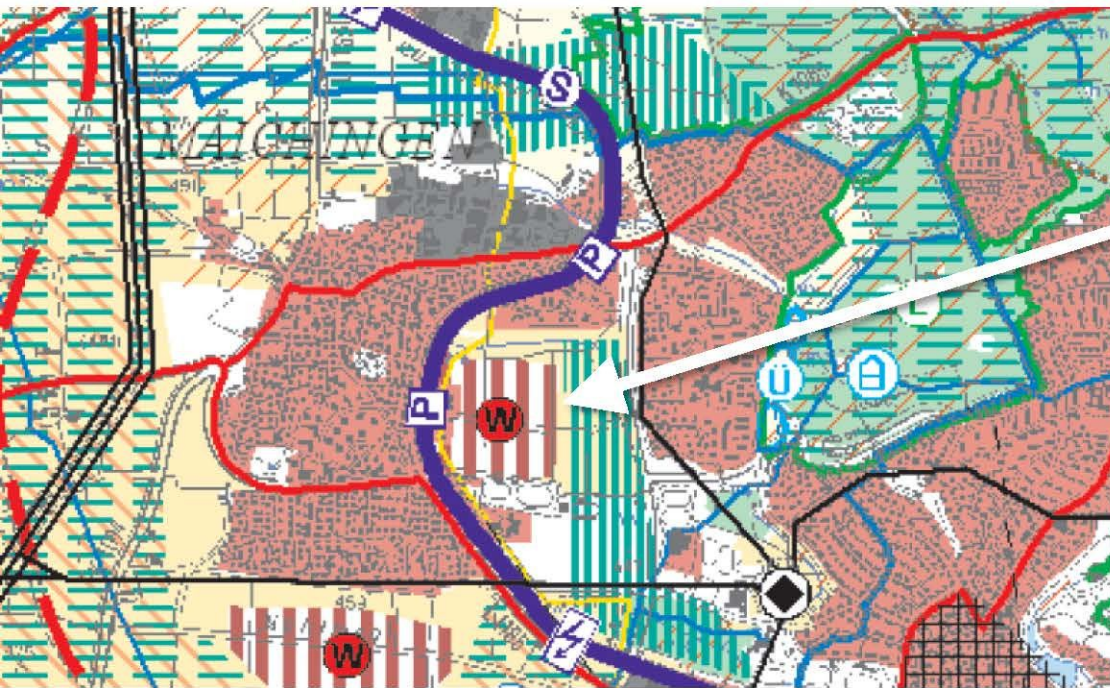


EXKURS Regionalplan | Vorgaben für Anzahl Wohnungen in Siedlungen



Regionale Siedlungsstruktur



Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)



Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)



Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)

(1) Ziele der Regionalplanung (Z) sind **verbindliche Vorgaben** in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

1.4.2.4. (G) Siedlungserweiterungen sind der bestehenden Versorgungsinfrastruktur, dem öffentlichen Schienenverkehrs und dem überörtlichen Straßennetz möglichst gut zuzuordnen.

2.4.0.7 (V) Sozialer Wohnungsbau
Der Wohnungsbau mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues sollte verstärkt betrieben werden. Es wird vorgeschlagen, die für den Bedarf an Sozialwohnungen auszuweisenden Wohnbauflächen für diesen Zweck besonders zu sichern.

2.4.0.8 (Z) Freiraumsicherung / Bruttowohndichte
Zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächeninanspruchnahme ist bei allen Neubebauungen eine angemessene Bruttowohndichte festzulegen. In der Region werden für neu zu erschließende Wohnsiedlungen die folgende Werte vorgegeben:

Oberzentrum	90 EW*/ha
Schwerpunkte des Wohnungsbaus	90 EW*/ha
Mittelzentren	80 EW*/ha
Unterkentren	70 EW*/ha
sonstige Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit	60 EW*/ha
Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum	55 EW*/ha
übrige Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	50 EW*/ha